



Gemeinde Ueberstorf

**Reglement  
zur  
Abfallbewirtschaftung**

vom 11. Juni 2001

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 3 Aufsicht	4
Art. 4 Information	4
Art. 5 Ablagerungsverbot	4
<b>II. ABFALLENTSORGUNG</b>	<b>5</b>
<b>A) SIEDLUNGSABFÄLLE</b>	<b>5</b>
Art. 6 Definition	5
Art. 7 Verwertung	5
Art. 8 Abfallsammelstellen	5
Art. 9 Kompostierung	5
Art. 10 Organisation für Abfallabfuhr	5
Art. 11 Verbrennen natürlicher Abfälle	5
<b>B) BESONDERE ABFÄLLE</b>	<b>6</b>
Art. 12 Allgemeines	6
<b>III. FINANZIERUNG</b>	<b>6</b>
<b>A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Art. 13 Allgemeine Grundsätze	6
Art. 14 Bearbeitungsgebühren	6
Art. 15 Grundsätze zur Berechnung der Gebühren	6
Art. 16 Ausführungsreglement	7
Art. 17 Erhebung der Grundgebühren	7
Art. 18 Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühr unterliegen	7
Art. 19 Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle	7
Art. 20 Direkte Abfuhr	7
<b>B) ARTEN VON GEBÜHREN</b>	<b>7</b>
Art. 21 Entsorgungsgebühr	7
Art. 22 Grundgebühr	7
Art. 23 Sackgebühr	7
Art. 24 Abfallmarken	8
Art. 25 Container	8
Art. 26 Gebühren für Sperrgut	8
Art. 27 Gebühren auf besondere Abfälle	8
<b>IV. VERZUGSZINSEN, STRAFEN UND RECHTSMITTEL</b>	<b>8</b>
Art. 28 Verzugszinsen	8
Art. 29 Strafen	8
Art. 30 Rechtsmittel	9

<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>Art. 31</b> <b>Aufhebung</b>	<b>9</b>
<b>Art. 32</b> <b>Vollzug</b>	<b>9</b>
<b>Art. 33</b> <b>Inkrafttreten</b>	<b>9</b>

## **Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:**

- das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996;
- das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998

**erlässt:**

# **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **Art. 1 Gegenstand**

Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

## **Art. 2 Aufgaben der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist.
- 2 Sie fördert Massnahmen zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.
- 3 Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

## **Art. 3 Aufsicht**

Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

## **Art. 4 Information**

- 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und – verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

## **Art. 5 Ablagerungsverbot**

- 1 Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen.
- 2 Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

## **II. ABFALLENTSORGUNG**

### **A) SIEDLUNGSABFÄLLE**

#### **Art. 6 Definition**

- 1 Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.
- 2 Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches mit der ordentlichen Kehrrichtabfuhr einzusammeln ist.

#### **Art. 7 Verwertung**

Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

#### **Art. 8 Abfallsammelstellen**

- 1 Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle und definiert die anzunehmenden Abfälle.
- 2 Es regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle und organisiert die Aufsicht.

#### **Art. 9 Kompostierung**

- 1 Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Einzel- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.
- 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Einzel- oder Quartierkompostierung (z. B. Häckseldienst).
- 3 Sie sorgt dafür, dass kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

#### **Art. 10 Organisation für Abfallabfuhr**

- 1 Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.
- 2 Die nicht verwerteten Haushaltsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrriechtsäcke oder dafür vorgesehene Container gegeben.
- 3 Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut erfolgt mit der ordentlichen Kehrriechtabfuhr.
- 4 Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

#### **Art. 11 Verbrennen natürlicher Abfälle**

- 1 Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien ist gemäss den Kriterien nach Art. 26a LRV gestattet.
- 2 Wenn durch die Verbrennung solcher Abfälle übermässige Immissionen zu erwarten sind, kann der Gemeinderat diese in bestimmten Gebieten oder während bestimmter Zeitabschnitte begrenzen oder verbieten. Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen und Tageszeiten klar bezeichnet.

- 3 Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten.
- 4 Das Verbrennen anderer Abfälle ist verboten.

## **B) BESONDERE ABFÄLLE**

### **Art. 12            Allgemeines**

Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

## **III.            FINANZIERUNG**

### **A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 13            Allgemeine Grundsätze**

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:
  - Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren;
  - Die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierende Einnahmen;
  - Steuereinnahmen;
  - Bearbeitungsgebühren.
- 2 Die Anschaffungskosten von Kehrriechsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhand mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

#### **Art. 14            Bearbeitungsgebühren**

Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der entsprechende Stundensatz beträgt Fr. 60.—.

#### **Art. 15            Grundsätze zur Berechnung der Gebühren**

- 1 Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindesten 70% der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgung gedeckt werden können.
- 2 Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.
- 3 Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.
- 4 Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

#### **Art. 16            Ausführungsreglement**

Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen, folgende Beträge fest:

- die Benützungsgebühren
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

#### **Art. 17            Erhebung der Grundgebühren**

Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Verursacher erhoben.

#### **Art. 18            Abfälle, welche keiner proportionalen Gebühr unterliegen**

Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfahren eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier oder Metallwaren), unterliegen keiner proportionalen Gebühr (ausgenommen Grüngut).

#### **Art. 19            Von der Abfuhr nicht betroffene Abfälle**

Es dürfen nur Kehrriechsäcke und andere Behälter zur Kehrriechabfuhr bereitgestellt werden, welche mit einem Zahlungsnachweis (Marke oder gebührenpflichtiger Sack) der Gebühr versehen sind.

#### **Art. 20            Direkte Abfuhr**

Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Abgeber zu regeln.

## **B) ARTEN VON GEBÜHREN**

### **a) Siedlungsabfälle**

#### **Art. 21            Entsorgungsgebühr**

Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sackgebühr und Abfallmarke).

#### **Art. 22            Grundgebühr**

- 1 Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, etc.), sofern diese nicht durch die Sackgebühr und/oder den Ertrag aus dem Verkauf von Abfallmarken gedeckt sind.
- 2 Die Grundgebühr wird auf maximal Fr. 50.— pro Haushalt und Gewerbebetrieb festgesetzt.

#### **Art. 23            Sackgebühr**

- 1 Die Sackgebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig. Die Kehrriechsäcke, welche dem durch die Gemeinde oder dem durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen vorgegebene Modell nicht entsprechen, müssen mit einer Abfallmarke versehen sein.
- 2 Die maximal zulässigen Sackgebühren betragen:

- 17 Liter Fr. 2.—
- 35 Liter Fr. 3.—
- 60 Liter Fr. 5.—

#### **Art. 24 Abfallmarken**

- 1 Die nicht reglementskonformen Kehrriechsäcke und –behälter müssen mit einer Abfallmarke versehen sein, welche deren Aufnahmekapazität oder Volumen entsprechen.
- 2 Die Kosten der Abfallmarken entsprechen denjenigen für die Sackgebühr für 60 Liter Abfallsäcke gemäss Art. 23.

#### **Art. 25 Container**

- 1 Die Container sind im Hinblick auf die Kehrriechabfuhr mit einer Abfallmarke zu versehen.
- 2 Die für die Marken maximal zulässigen Beträge sind:  
Fr. 9.— für Container mit 110 lt. Inhalt  
Fr. 56.— für Container mit 800 lt. Inhalt

#### **Art. 26 Gebühren für Sperrgut**

Die durch die Sperrgutabfuhr entstehenden Kosten werden durch den Verkauf besonderer Abfallmarken gedeckt. Die diesbezüglich maximale Gebühr beträgt:  
Kleinsperrgut 1 m x 0.5 m, max. 25 kg: Fr. 5.— (1 Gebührenmarke)  
Grosssperrgut 2 m x 0.5 m, max. 50 kg: Fr. 10.— (2 Gebührenmarken)

### **b) Besondere Abfälle**

#### **Art. 27 Gebühren auf besondere Abfälle**

- 1 Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden über eine Gebühr finanziert, deren Betrag von Abfalltyp abhängt.
- 2 Der Gemeinderat legt den Tarif für die Gebühren bezüglich der Entsorgung besonderer Abfälle im Ausführungsreglement fest. Die maximal zulässigen Gebühren betragen:

Grüngut      Sack oder Behälter à 35 lt.: max. Fr. 3.—  
                  Sack oder Behälter à 75 lt.: max. Fr. 6.—  
                  Bündel max. 0.5 m Durchmesser und 1.5 m Länge: max. Fr. 3.—

## **IV. VERZUGSZINSEN, STRAFEN UND RECHTSMITTEL**

#### **Art. 28 Verzugszinsen**

Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Zinssatz dem durch die Freiburger Kantonalbank praktizierten Zinssatz für Hypotheken Ersten Ranges entspricht.

#### **Art. 29 Strafen**

- 1 Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— bestraft.
- 2 Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.



**Art. 30            Rechtsmittel**

- 1 Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.
- 2 Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

## **V.            SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 31            Aufhebung**

Das Reglement vom 30. November 1990 mit Änderung vom 28.04.1995 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.

**Art. 32            Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

**Art. 33            Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

**Durch die Gemeindeversammlung angenommen**

**Ueberstorf, den 23. März 2001**

**Im Namen der Gemeindeversammlung**

**Der Gemeindeamman**

**Der Gemeindeschreiber**

Sig. Franz Gnos

Sig. Hans Brühlhart

**Durch die Baudirektion genehmigt am 11. Juni 2001**

**Der Staatsrat, Direktor:**

Sig. Claude Lässer